



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Bromberg
Markt 2
2833 Bromberg

IVW3-A-3232501/007-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Martin Hofbauer
Daniel Schwarz-Klafl

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12548
12611

Datum

08. August 2023

Betrifft
Marktgemeinde Bromberg,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2015 beziehungsweise im Jahr 2017 (Tageseinschau) statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten folgende Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Projekte (außerordentliche Vorhaben) und Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

1.1.2. Zahlwege (ZW)

1.1.3. Kassenverwaltung und Buchführung

1.1.4. Überweisungen

1.1.5. Tresorinhalt

1.1.6. Monatlicher Kassenabschluss

1.2. Anordnung

1.3. Rücklagen

1.4. Bedarfszuweisungen III

1.5. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

1.5.1. Musikschule

1.5.2. Kindergartentransport

1.6. Sonstige Feststellungen (Homepage)

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

2.2.2. Wasserleitungsordnung

2.3. Abwasserbeseitigung

2.4. Müllbeseitigung

2.5. Hundeabgabe

2.6. Aufschließungsabgabe

2.6.1. Wohnbauförderung

3. Finanzlage

- 3.1. Haushaltspotential
- 3.2. Finanzspitze
- 3.3. Ertragsanteile
- 3.4. Eigene Steuern
- 3.5. Bedarfszuweisungen I und II, Finanzzuweisungen
- 3.6. Einwohnerentwicklung
- 3.7. Schulden
- 3.8. Ermessensausgaben
- 3.9. Gemeindeeinrichtungen
- 3.10. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

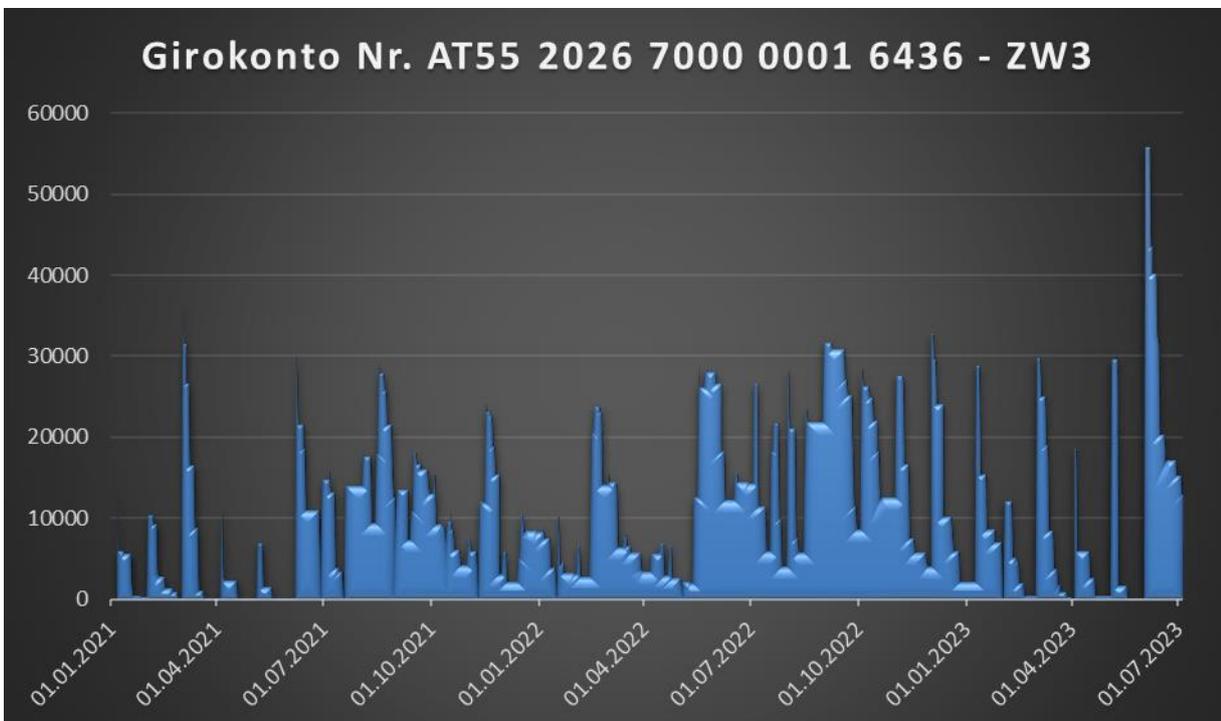
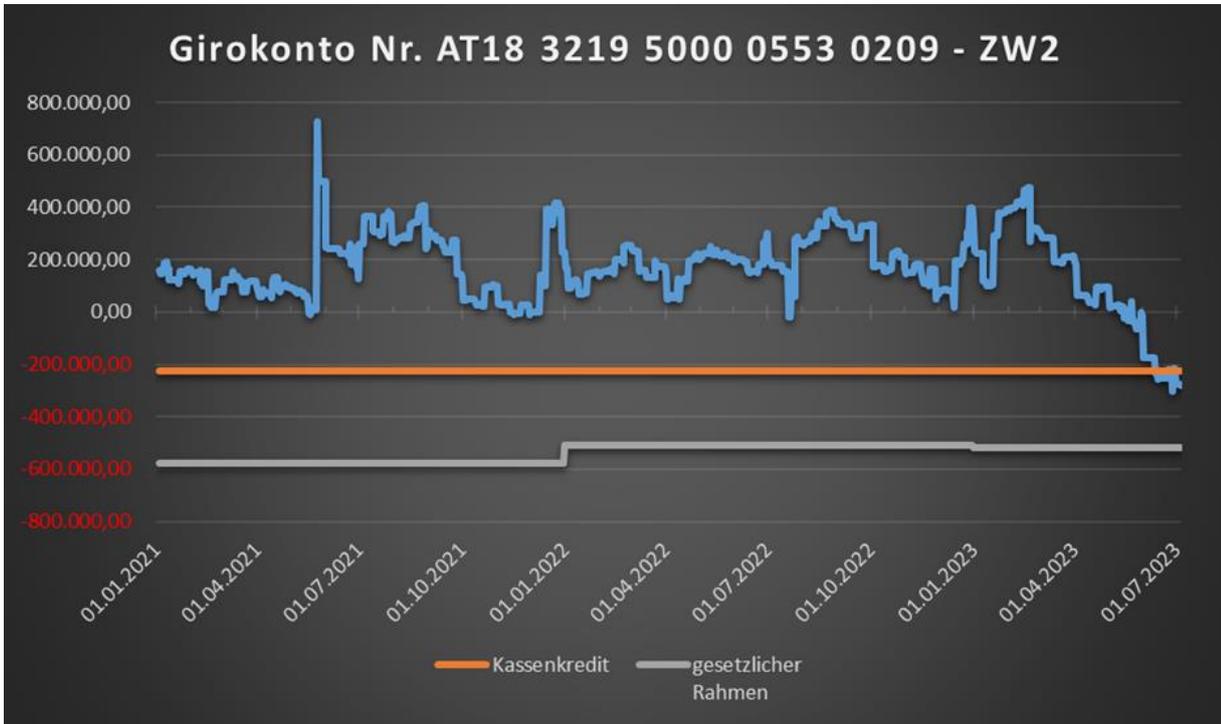
1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 4. Juli 2023) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

1.1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde wurden über zwei Girokonten (Raiffeisenbank (ZW 2), Sparkasse (ZW 3)) und zwei Sparbücher (Rücklagen, ZW 10 und 11) abgewickelt.

Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren auf den Girokonten ab Beginn des Jahres 2021 bis Anfang Juli 2023 folgende Bestände vorhanden:



Am Hauptgirokonto (ZW 2) gab es ab Juli 2023 Überziehungen im gesetzlichen Rahmen gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973, der in Höhe von € 226.000,-- festgelegte Rahmenkredit wurde jedoch ab Anfang Juli 2023 überschritten. Neben dem Sollzinssatz (4,872 % p.a.;

Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,5 %-Punkten) wurden weiters Überziehungszinsen (bei Überziehungen über die vereinbarte Höhe von € 226.000,--) von 3,8 % p.a. fällig.

Zudem wurde eine Provision von 1,0 % (des Kreditrahmens) in Rechnung gestellt, die auch bei Nichtinanspruchnahme zu bezahlen ist. In den Jahren 2021 und 2022 betrug diese Rahmenprovision insgesamt € 4.583,38, obwohl der Kassenkredit nur selten und geringfügig in Anspruch genommen wurde.

Die Habenzinssätze des Hauptgirokontos bei der Raiffeisenbank (ZW 2) und des Girokontos bei der Sparkasse (ZW 3) betragen zum Zeitpunkt der Einschau 3,077 % p.a. bzw. 0,0 % p.a..

Die Habenverzinsung der Guthaben auf den Rücklagensparbüchern wurde bei der Einschau wie folgt bekanntgegeben:

Konto Nr.	ZW	Zweck	Haben	Stand in €
AT28 2026 7000 1020 0467	10	zweckgebunden (WVA und ABA)	0,75 %	105.035,58
42.405.316, BLZ 32647	11	Allgemein	2,76 %	870,39

Es sollten Verhandlungen mit der Sparkasse zwecks Verbesserung der Habenzinssätze auf dem Girokonto und dem Rücklagensparbuch geführt werden.

Zudem sollten mit der Raiffeisenbank Verhandlungen betreffend die Rahmenprovision geführt werden.

1.1.3. Kassenverwaltung und Buchführung

Mit den Agenden der Kassenverwaltung betraute der Gemeinderat die Amtsleiterin (Beschluss vom 17. Dezember 2019). Eine Stellvertreterin wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023 bestimmt.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Agenden der Buchhaltung nur von der Amtsleiterin wahrgenommen werden und es hierfür keine Vertretung gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Buchhaltung als Entscheidungsgrundlage von großer Bedeutung ist und diese nur durch eine laufende Erfassung der Gebarungsfälle entsprechend aussagekräftig ist. Bei einer längeren Verhinderung der Amtsleiterin wäre dies nicht mehr gegeben.

Es sollte in Betracht gezogen werden, eine zweite Person mit der Buchhaltung vertraut zu machen.

1.1.4. Überweisungen

Für Überweisungen von den Girokonten wurde auf den Unterschriftenprobenblättern eine Doppelzeichnung festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde jedoch festgestellt, dass die zur Generierung der Transaktionsnummern (TAN) benötigten cardTAN des Bürgermeisters und der Amtsleiterin unversperrt in den Büroräumen aufbewahrt werden.

Gemäß § 24 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) muss gewährleistet sein, dass die für die Datenerfassung und Überweisung verantwortliche Person über ein ihr allein bekanntes Passwort Zutritt in das elektronische Übertragungssystem erhält und dass der Übertragungsvorgang selbst technisch nur von zwei Zeichnungsermächtigten gemeinsam durchgeführt werden kann.

Beim elektronischen Zahlungsverkehr ist eine elektronische Unterfertigung möglich, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Zuordnung zum Zeichnungsberechtigten eindeutig möglich und die Sicherheit gegen Missbrauch gewährleistet ist. Sollte eine elektronische Unterfertigung nicht zur Verfügung stehen, dienen im elektronischen Zahlungsverkehr Transaktionsnummern (TAN) als Ersatz für die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten. Die Zeichnungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der TAN nur ihnen zugänglich ist und sind für die ordnungsgemäße Verwendung des TAN verantwortlich.

1.1.5. Tresorinhalt

Im Zuge der Kontrolle des Tresorinhaltes wurde festgestellt, dass die Gemeinde ein Testament einer Gemeindegängerin aufbewahrt.

Ein Testament ist eine private, schriftliche Willenserklärung, die nicht von der Gemeinde zu verwahren ist. Es ist daher wieder an die betreffende Person mit dem Hinweis zu übergeben, dass ein Testament bei einem Notar oder bei Gericht hinterlegt werden kann (Stichwort: Testamentsregister).

Im Tresor wurde weiters ein verschlossenes Kuvert vorgefunden, welches eine von zwei Gemeindegängern erstellte Vereinbarung (der Gemeinde unbekannt) beinhaltet.

Es ist mit den o.a. Personen Kontakt aufzunehmen, um den Grund der Aufbewahrung bzw. allenfalls den Inhalt des Kuverts zu eruieren.

Vereinbarungen (Verträge) zwischen Dritten sind grundsätzlich nicht von der Gemeinde aufzubewahren und ist das Kuvert den betroffenen Personen auszuhändigen.

Über das Ergebnis ist zu berichten.

1.1.6. Monatlicher Kassenabschluss

Der monatliche Kassenabschluss (sowie vierteljährlich die Abgabenrückstände) werden dem Bürgermeister nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlags (VA) vom Kassenverwalter u.a. der monatliche Kassenabschluss und vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Anordnung

Die Anordnung der Auszahlung der Bezüge der gewählten Organe (z.B. Belege Nr. 2 und 99 aus dem Jahr 2023) erfolgte nur durch den Bürgermeister.

Diese Feststellung war bereits Teil des letzten Gebarungseinschauberichtes.

Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 nur von der Vizebürgermeisterin angeordnet werden

Bei Verhinderung der Vizebürgermeisterin gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 Abs. 2 leg.cit..

Belege, die sowohl den Bezug des Bürgermeisters als auch der Vizebürgermeisterin betreffen, sind daher von beiden anzupordnen.

1.3. Rücklagen

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wird ab dem Rechnungsabschluss (RA) 2020 eine Eröffnungsrücklage (Rücklage aufgrund des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens) ausgewiesen. Lt. dem RA 2022 scheint diese Rücklage mit € 3.132.962,05 auf.

Zur Eröffnungsrücklage wird festgehalten, dass diese Rücklage kein Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Buchwert darstellt. Eine allfällige Entnahmebuchung zugunsten des Ergebnishaushaltes (bei einem negativen Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) ist in der 6. Dekade mit der Ziffer 9 (z.B. 895009) zu kennzeichnen.

1.4. Bedarfszuweisungen III

Die der Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2022 unter dem Titel „Straßen- und Brückenbau“ sowie „Wirtschafts- und Bauhofeinrichtung“ gewährten Bedarfszuweisungen III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

1.5. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

1.5.1. Musikschule

Die Gemeinde gehört dem „Gemeindeverband von Paradis Musikschule“ an. Die Ausgaben des Gemeindeverbandes werden lt. RA 2021 und RA 2022 sowie VA 2023 wie folgt bedeckt (Beträge lt. Finanzierungsrechnung bzw. –voranschlag):

	Musikschule					
	RA 2021		RA 2022		VA 2023	
	Einnahmen	in %	Einnahmen	in %	Einnahmen	in %
Beiträge Gemeinden	176.041,81	39,8%	197.939,00	35,1%	227.700,00	40,3%
Schülerbeiträge	103.058,00	23,3%	111.343,25	26,0%	110.000,00	25,6%
Förderung Land NÖ	155.563,61	35,2%	162.062,00	37,9%	156.900,00	33,2%
Sonstige Einnahmen	7.560,03	1,7%	15.666,34	1,0%	6.904,99	0,9%
Gesamt	442.223,45	100,0%	487.010,59	100,0%	501.504,99	100,0%

Aus der Aufstellung ist zu erkennen, dass die Schülerbeiträge im Jahr 2021 rd. 23,3 % bzw. im Jahr 2022 rd. 26 % der Einnahmen betragen. Im VA 2023 betragen die Schülerbeiträge rd. 25,6 % der Einnahmen.

In der Sitzung des Vorstandes des Gemeindeverbandes vom 9. März 2022 wurden die aktuell gültigen Tarife festgelegt (wirksam ab dem Schuljahr 2022/2023). Am 15. März 2023 wurde in der Sitzung des Vorstandes eine Tarifierhöhung für das Schuljahr 2023/2024 beschlossen.

Grundsätzlich sollte im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, den Gemeinden und den Beitragspflichtigen gegeben sein.

Von den Gemeindevertretern ist im Musikschulverband verstärkt darauf zu achten.

1.5.2. Kindergartentransport

Für den Transport der Kindergartenkinder werden von den Eltern aktuell Fahrtkostenbeiträge (halbjährlich) in der Höhe von € 75,- pro Kind und für jedes zweite Kind € 37,50 eingehoben (Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2015, gültig ab 1. Jänner 2016).

Ein Vergleich der Kosten für den Kindergartentransport mit den erzielten Einnahmen ergibt in den letzten Jahren folgendes Bild:

Jahr	Fahrtkostenbeitrag	Ausgaben	Defizit
RA 2018	2.223,45	10.379,17	-8.155,72
RA 2019	1.858,39	10.959,09	-9.100,70
RA 2020	1.075,19	4.819,70	-3.744,51
RA 2021	836,29	8.849,99	-8.013,70
RA 2022	703,52	6.018,19	-5.314,67
Gesamt	4.473,39	30.646,97	-34.329,30
VA 2023	800,00	6.700,00	-5.900,00

Die finanzielle Belastung betrug in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rund € 34.300,--. Im Jahr 2023 ergibt sich voraussichtlich ein Defizit von € 5.900,--.

Es ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, die Fahrtkostenbeiträge neu festzulegen. Künftig sollte eine entsprechende Anpassung des Beitrages in kürzeren Abständen erfolgen.

1.6. Sonstige Feststellungen (Homepage)

Die Gemeinde betreibt ihre Homepage unter der Internet-Domain <http://www.bromberg.at>.

Vom Kooperationsgremium Bund-Länder-Städte-Gemeinden, in welchem Vertreter aus diesen Gebietskörperschaften an gemeinsamen E-Government-Zielen arbeiten, wurde als anzustrebendes Ziel festgelegt, dass alle Dienststellen der öffent-

lichen Verwaltung unter der Behördendomain gv.at erreichbar sind.

Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung wurde deshalb die Behördendomain gv.at geschaffen, durch die eindeutig erkennbar ist, dass es sich um eine Webseite der öffentlichen Verwaltung handelt. Dies wird dadurch garantiert, dass die Vergabe einer Domain mit der Endung gv.at durch das Bundeskanzleramt erfolgt und in diesem Zusammenhang überprüft wird, ob es sich beim Betreiber tatsächlich um einen Anbieter aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung handelt. So wurde für jede österreichische Gemeinde bereits eine Domain mit der Endung gv.at bestimmt (<http://www.bromberg.gv.at>), welche jederzeit auf Antrag der jeweiligen Gemeinde aktiviert werden kann.

Dies bedeutet nicht, dass diese Domain eine bereits bestehende Internetadresse ersetzen muss. Diese Domain kann auch zusätzlich zur bestehenden Adresse eingerichtet werden. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Verwendung von www.bromberg.gv.at die Sicherheit haben, dass es sich tatsächlich um die offizielle Homepage der Gemeinde handelt.

Die Einrichtung einer gv.at-Adresse erfolgt kostenlos. Da die Gemeinde noch keine gv.at-Adresse für ihre Gemeindehomepage eingerichtet hat, muss sie lediglich ein E-Mail an naming@bka.gv.at mit dem Wunsch um Einrichtung einer gv.at-Adresse schicken.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ wurde in den letzten 5 Jahren (insgesamt betrachtet) nicht kostendeckend geführt.

Diesbezüglich wurde festgestellt, dass im Jahr 2020 Zuführungen an ein Projekt „Friedhof“ gebucht wurden, obwohl sich in der operativen Gebarung des Gebührenhaushaltes bereits ein Defizit ergab.

Lt. VA 2023 ergibt sich ein Defizit von € 2.700,-- (siehe Tabelle):

RA/VA	Friedhof - 817				
	o.HH./op. Gebarung FHH			a.o.HH./Inv.NW (FHH)	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an Inv.NW (Proj. 817)	tatsächl. BetriebsE
RA 2018	5.507,72	7.341,04	-1.833,32	0,00	-1.833,32
RA 2019	8.247,54	18.812,30	-10.564,76	0,00	-10.564,76
RA 2020	6.251,88	12.680,05	-6.428,17	61.357,87	-67.786,04
RA 2021	15.434,00	17.797,59	-2.363,59	0,00	-2.363,59
RA 2022	17.003,00	21.138,68	-4.135,68	0,00	-4.135,68
Gesamt	52.444,14	77.769,66	-25.325,52	61.357,87	-86.683,39
VA 2023	15.800,00	18.500,00	-2.700,00	0,00	-2.700,00

Legende: o.HH./op. Gebarung FHH: ordentlicher Haushalt/operative Gebarung
Finanzierungshaushalt
a.o.HH./Inv.NW (FHH): außerordentlicher Haushalt/Investitionsnachweis
(Finanzierungshaushalt)
D: Differenz E minus A
Zuf. an Inv. NW (Proj. 817): Zuführungen an Investitionsnachweis (Projekt 817)
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Sämtliche Grabstellen- und Beerdigungsgebühren wurden letztmalig mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Jänner 2021 (rechtskräftig mit 1. März 2021) festgelegt.

Sollte sich auch im Jahr 2023 keine Kostendeckung ergeben, sollte dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über eine allfällige Anpassung zu beraten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass „Zuführungen“ an ein Projekt „Friedhof“ nur in der Höhe eines positiven Ergebnisses in der operativen Gebarung (des Ansatzes 817) erfolgen sollten. Der Gebührenhaushalt ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ wurde in den letzten 5 Jahren (insgesamt betrachtet) nicht kostendeckend geführt.

Diesbezüglich wurde festgestellt, dass in den Jahren 2019 und 2022 Zuführungen an ein Vorhaben bzw. Projekt „Wasserversorgung“ gebucht wurden, obwohl sich in der laufenden (operativen) Gebarung des Gebührenhaushaltes bereits ein Defizit ergab.

Lt. VA 2023 ergibt sich ein Defizit von € 83.300,-- (siehe Tabelle):

RA/VA	Wasserversorgung - 850				
	o.HH./op. Gebarung FHH			a.o.HH./Inv.NW (FHH)	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an Inv.NW (Proj. 850)	tatsächl. BetriebsE
RA 2018	105.718,52	96.712,32	9.006,20	0,00	9.006,20
RA 2019	117.659,45	138.694,85	-21.035,40	40.367,46	-61.402,86
RA 2020	111.657,09	97.698,04	13.959,05	0,00	13.959,05
RA 2021	114.299,39	175.823,87	-61.524,48	0,00	-61.524,48
RA 2022	125.014,50	183.632,05	-58.617,55	157.048,51	-215.666,06
Gesamt	574.348,95	692.561,13	-118.212,18	197.415,97	-315.628,15
VA 2023	145.900,00	229.200,00	-83.300,00	0,00	-83.300,00

Legende: o.HH./op. Gebarung FHH: ordentlicher Haushalt/operative Gebarung
Finanzierungshaushalt
a.o.HH./Inv.NW/FHH: außerordentlicher Haushalt/Investitionsnachweis
(Finanzierungshaushalt)
D: Differenz E minus A
Zuf. an Inv. NW (Proj. 850): Zuführungen an Investitionsnachweis (Projekt 850)
RL-Zuf.: Rücklagenzuführung
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	rechtswirksam mit
Bereitstellungsgebühr und Wasseranschlussabgabe	18. Juni 2018	1. Jänner 2019
Wasserbezugsgebühr	15. Juni 2022	1. Juli 2022

Zu o.a. Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2018) wird auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-WAO-3232501/003-2018) anlässlich der Verordnungsprüfung der Wasserabgabenordnung vom 13. März 2019 wie folgt verwiesen:

„Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 18. Juni 2018 wird unter Hinweis auf § 88 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 rückgemittelt.

Mit Schreiben vom 30. August 2018, mit der Aktenzahl IVW3-WAO-232501/003-2018, hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass gegen den § 9 (Inkrafttreten der §§ 5 und 6 der Verordnung) in der vorliegenden Form rechtliche Bedenken bestehen und der Gemeinde empfohlen, die Verordnung abzuändern oder aufzuheben. Ein entsprechender Vorgang wurde der Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung der Verordnung im Falle eines etwaigen Verfahrens durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen könnte.“

Zudem wird zu o.a. Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2022) auch auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-WAO-3232501/004-2022) anlässlich der Verordnungsprüfung der Wasserabgabenordnung vom 25. Juli 2022 bzw. auf folgenden Passus verwiesen:

„Durch die Anhebung der Grundgebühr für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr wird künftig keine Kostendeckung erzielt werden können.

Der aktuelle Finanzierungsplan kann als realistisch betrachtet werden und weist eine Unterdeckung von € -46.914,-- aus.

Da die Einnahmen an Bereitstellungsgebühren nur ca. 11 % des Jahresaufwandes 2022 (Voranschlag 2022) betragen, wäre jedoch vorrangig der Bereitstellungsbetrag anzuheben.

Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, kann der Bereitstellungsbetrag so hoch festgesetzt werden, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50% des Jahresaufwandes nicht übersteigt.“

Der Anteil der Bereitstellungsgebühren beträgt lt. RA 2022 bzw. VA 2023 rd. 9,9 % bzw. rd. 8 % des Jahresaufwandes.

Es wird – analog zum „Friedhof“ - darauf hingewiesen, dass „Zuführungen“ an ein Projekt „Wasserversorgung“ grundsätzlich nur in der Höhe eines positiven Ergebnisses in der operativen Gebarung (des Ansatzes 850) erfolgen sollten.

Der Gebührenhaushalt ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 darf der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen.

Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen (§ 3 Abs. 2 leg.cit.), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll diese verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wasserzähler abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserversorgung erwachsen.

Dem Gemeinderat sollte Gelegenheit gegeben werden, über eine allfällige Anpassung der Gebühren zu beraten, wobei empfohlen wird, vornehmlich die Bereitstellungsgebühr zu valorisieren.

Abschließend wird auf die Richtlinien für Bedarfszuweisungen hingewiesen, wonach bei den Gebührenhaushalten größtmögliche Kostendeckung anzustreben ist.

2.2.2. Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahr 1972.

Mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) sollte abgeklärt werden, ob eine Änderung der aktuellen Verordnung notwendig ist. Gegebenenfalls wäre eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen. Die Wasserleitungsordnung, in der auch der Versorgungsbereich geregelt wird, ist Voraussetzung für die Einhebung von Wasseranschlussabgaben.

2.3. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ ergaben sich in den letzten Jahren (ab 2018) Überschüsse.

Im VA 2023 ergibt sich Kostendeckung (siehe Tabelle):

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851				
	o.HH./op. Gebarung FHH			a.o.HH./Inv.NW (FHH)	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an Inv.NW (Proj. 851)	tatsächl. BetriebsE
RA 2018	333.890,40	240.944,57	92.945,83	0,00	92.945,83
RA 2019	320.870,35	265.591,61	55.278,74	0,00	55.278,74
RA 2020	311.357,67	231.936,29	79.421,38	28.247,08	51.174,30
RA 2021	317.362,19	245.584,78	71.777,41	0,00	71.777,41
RA 2022	316.187,08	219.396,55	96.790,53	0,00	96.790,53
Gesamt	1.599.667,69	1.203.453,80	396.213,89	28.247,08	367.966,81
VA 2023	272.900,00	272.900,00	0,00	0,00	0,00

Legende: o.HH./op. Gebarung FHH: ordentlicher Haushalt/operative Gebarung
Finanzierungshaushalt
a.o.HH./Inv.NW (FHH): außerordentlicher Haushalt/Investitionsnachweis
(Finanzierungshaushalt)
D: Differenz E minus A
Zuf. an Inv. NW (Proj. 851): Zuführungen an Investitionsnachweis (Projekt 851)
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	rechtswirksam mit
Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr	29. Oktober 1997	1. Jänner 1998

Im letzten Betriebsfinanzierungsplan (aus dem Jahr 1997) ist bei der Gebührenkalkulation eine „Erneuerungsrücklage“ berücksichtigt (rd. € 12.900,-- jährlich). Aktuell verfügt die Gemeinde über eine zweckgebundene Rücklage für die „Abwasserbeseitigung“ in der Höhe von rd. € 70.000,--. Zumindest seit dem Jahr 2018 wurde keine Rücklagenzuführung mehr vorgenommen.

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern, sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe neu berechnet und allenfalls

angepasst werden. Es sollte vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Die im Betriebsfinanzierungsplan vorgesehene Rücklage ist künftig nach Möglichkeit zu bilden.

2.4. Müllbeseitigung

Der Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ wurde in den letzten 5 Jahren (insgesamt betrachtet) nicht kostendeckend geführt.

Im VA 2023 ergibt sich Kostendeckung (siehe Tabelle):

RA/VA	Müllbeseitigung - 813				
	o.HH./op. Gebarung FHH			a.o.HH./Inv.NW (FHH)	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an Inv.NW (Proj. 813)	tatsächl. BetriebsE
RA 2018	62.955,76	75.603,42	-12.647,66	0,00	-12.647,66
RA 2019	66.644,14	76.833,47	-10.189,33	0,00	-10.189,33
RA 2020	65.482,51	86.996,61	-21.514,10	0,00	-21.514,10
RA 2021	72.719,91	82.294,16	-9.574,25	0,00	-9.574,25
RA 2022	81.063,78	78.500,22	2.563,56	0,00	2.563,56
Gesamt	348.866,10	400.227,88	-51.361,78	0,00	-51.361,78
VA 2023	87.200,00	87.200,00	0,00	0,00	0,00

Legende: o.HH./op. Gebarung FHH: ordentlicher Haushalt/operative Gebarung Finanzierungshaushalt
a.o.HH./Inv.NW (FHH): außerordentlicher Haushalt/Investitionsnachweis (Finanzierungshaushalt)
D: Differenz E minus A
Zuf. an Inv. NW (Proj. 813): Zuführungen an Investitionsnachweis (Projekt 813)
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Sämtliche Gebühren wurden mit Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2022) erhöht.

Sollte sich in den nächsten Jahren wieder ein Defizit ergeben, so wären möglichst zeitnah die Gebühren neu zu kalkulieren.

2.5. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurde letztmalig am 13. Dezember 2010 (wirksam mit 1. Jänner 2011) vom Gemeinderat mit € 18,- bzw. € 70,- pro Hund festgelegt.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ bereits seit mehr als 12 Jahren in gleicher Höhe eingehoben wird, sollte dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über eine angemessene Anpassung zu beraten (die Inflation betrug von Jänner 2009 bis Mai 2023 rd. 47,5 %).

2.6. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem 13. Dezember 2010 € 450,- (Gemeinderatsbeschluss vom 1. Jänner 2011).

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Bezugnehmend auf die regelmäßigen Änderungen beim Baukosten- bzw. Verbraucherpreisindex sollte auch der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe überprüft und allenfalls angepasst werden.

2.6.1. Wohnbauförderung

Bauwerberrn wird (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2013) 45 % der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe (höchstens jedoch für 850m² sowie unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 5 Jahren durch den Abgabepflichtigen ein Wohnhaus errichtet und der Hauptwohnsitz begründet wird) als Wohnbauförderung gewährt.

Eine derartige Förderung stellt üblicherweise kein wesentliches Kriterium dar, um in einer Gemeinde den Wohnsitz zu begründen und sollte eine Reduktion in Betracht gezogen werden.

Weiters könnte der Förderungsbeitrag unter Berücksichtigung einer Basisförderung nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten (z.B. nach der Energiekennzahl, für Heizungsanlagen mit erneuerbarer Energie, Haushaltseinkommen, usw.) gestaffelt werden.

3. Finanzlage

3.1. Haushaltspotential

Sämtliche Gebarungsfälle einer Gemeinde werden auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 in einem Dreikomponentensystem – bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung – erfasst und ausgewiesen. In diesem System sind finanzwirksame Überschüsse oder Fehlbeträge zwar ausgewiesen (SA 5), inwieweit diese jedoch aus Eigen- oder Fremdmitteln entstanden sind bzw. zweckgebundene Fördermittel darin enthalten sind (und diese für andere Bereiche nicht zur Verfügung stehen) oder wie hoch der Eigenmittelanteil der Gemeinde daran tatsächlich ist, lässt sich nicht unmittelbar ableiten. Dies ist jedoch umso wichtiger, da für Gemeinden nach wie vor das Einzeldeckungsprinzip gilt (z.B. dürfen Darlehen nur für Investitionszwecke aufgenommen werden) und die Verpflichtung besteht, den Schuldendienst für bestehende Darlehen aus Eigenmitteln zu leisten.

Das Haushaltspotential ist eine Nebenrechnung zum Dreikomponentensystem und es berechnet die verfügbaren Eigenmittel (falls vorhanden), mit denen Rücklagen gebildet und Investitionen durch Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können.

Diese Nebenrechnung ergibt den Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts entspricht.

Von größter Bedeutung für die Berechnung des Haushaltspotentials ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und die Projektcodes richtig vergeben werden. Durch falsche Zuordnungen kann sich ein nicht korrektes Haushaltspotential ergeben und das Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung wird verfälscht dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben zum Haushaltspotential (IVW3-LG-7100010/086-2021) vom 23. Juni 2021 aufmerksam gemacht.

Das Haushaltspotential der Gemeinde stellt sich lt. VA 2023 wie folgt dar:

	VA 2023
jährliches Haushaltspotential lt. VA	+48.900
Kumuliertes HH-Potential zum 31.12.2022 (Vorjahr) Schätzung ⁽¹⁾	0
Abzüglich Zuweisung an investive Projekte	-48.900
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	0

(1) Tatsächlicher Endstand kumuliertes HH-Potential lt. RA 2022 € 114.426,06 (korrigiert).

3.2. Finanzspitze

Um die Finanzlage einer Gemeinde beurteilen zu können, wird – aufbauend auf das jährliche Haushaltspotential – eine sogenannte „Finanzspitze“ berechnet.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei der Gegenüberstellung der laufenden finanzwirksamen Gebarungen eines Haushaltsjahres ergibt.

Auf Basis des VA 2023 errechnet sich eine „knappe negative Finanzspitze“ von rd. € 30.000,--. Diese sagt aus, dass der Gemeindehaushalt derzeit mögliche, zusätzliche Belastungen finanziell nicht verkraften kann.

Die finanziellen Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, sind daher zur Zeit nicht gegeben.

Oberste Priorität sollte die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der o.a. Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.

- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022, in Anspruch nimmt, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag nach § 2 Abs. 10 KIG 2023, BGBl. I Nr. 185/2022.

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über verschiedene finanzielle Tatsachen geben.

3.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen von 2018 bis 2019 an. Im Jahr 2020 waren jedoch (aufgrund der Corona-Pandemie) stark gesunkene Nettoertragsanteile zu verzeichnen. Im Jahr 2021 (aufgrund des Gemeindehilfspakets 2021) bzw. 2022 stiegen die Nettoertragsanteile wieder deutlich (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung, gerundet auf € 100,--):

	2018	2019	2020	2021	2022
Ertragsanteile	1.021.300	1.043.600	953.800	1.074.900	1.224.900
Berufsschülerhaltungsbeitrag	-1.300	-4.200	-3.100	-3.200	-6.400
Sozialhilfeumlage	-142.100	-138.500	-143.700	-149.300	-164.800
Wohnsitzgemeindebeitrag	-6.500	-2.200	-1.500	-2.300	-900
Jugendwohlfahrtsumlage	-19.200	-19.900	-21.200	-28.500	-31.400
NÖKAS	-281.200	-285.200	-292.700	-304.200	-319.100
Nettoertragsanteile	571.000	593.600	491.600	587.400	702.300

Im VA 2023 wird mit Nettoertragsanteilen von € 686.000,-- gerechnet.

3.4. Eigene Steuern

Die eigenen Steuern entwickelten sich ab dem Jahr 2018 wie folgt (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung, gerundet auf € 100,--):

	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuern	72.000	90.300	89.200	86.000	107.600
Kommunalsteuer ⁽²⁾	92.800	106.700	107.600	153.600	138.100
Sonstige Steuern ⁽³⁾	16.100	16.200	15.600	16.300	16.200
∑ Eigene Steuern	180.900	213.200	212.400	255.900	261.900

(2) 2021: Rückstand aus 2020 (rd. € 18.900,--) wurde im Jahr 2021 vereinnahmt.

(3) In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe berücksichtigt.

Im VA 2023 beträgt die Gesamtsumme der „Eigenen Steuern“ € 267.700,--.

3.5. Bedarfszuweisungen I und II, Finanzaufweisungen

Die Bedarfszuweisungen I sowie die Finanzaufweisungen gemäß FAG entwickelten sich ab dem Jahr 2018 wie folgt (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung, gerundet auf € 100,--):

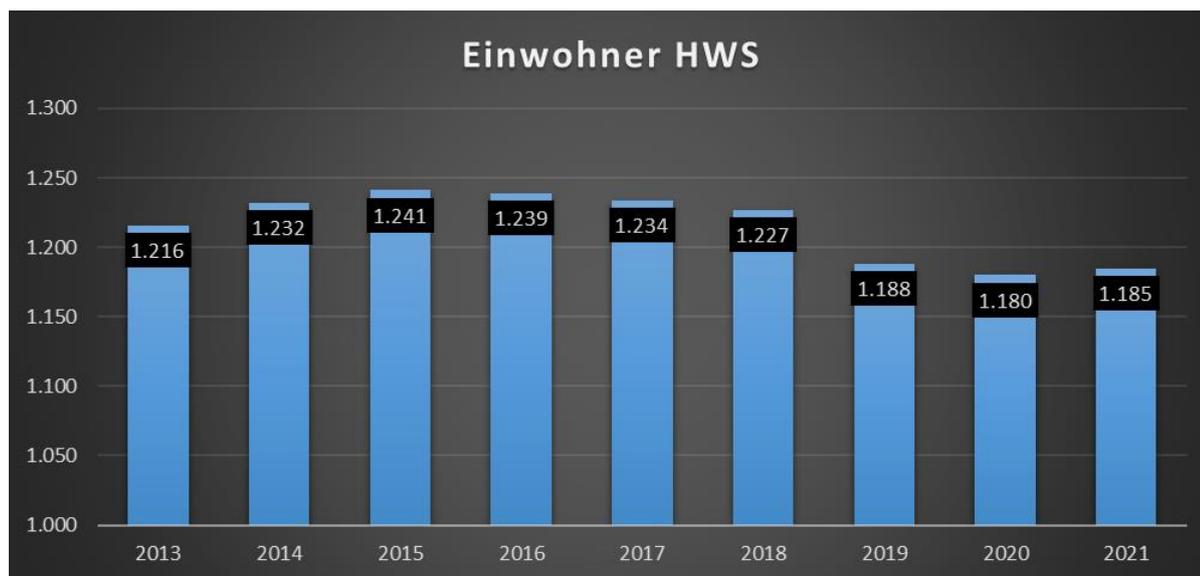
	2018	2019	2020	2021	2022
BZ I	109.700	87.200	100.800	66.400	69.500
Finanzaufweisungen gemäß FAG ⁽⁴⁾	77.800	41.000	55.300	180.600	87.700
∑ Finanzaufweisungen	187.500	128.200	156.100	247.000	157.200

(4) 2021: inklusive einmaligem Aufstockungsbetrag von rd. € 101.500,--.

Zudem hat die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2022 Bedarfszuweisungsmittel II von rd. € 197.300,-- (Härteausgleich) und rd. € 28.100,-- (Blau-Gelbes Entlastungspaket) erhalten.

3.6. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde - jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2021 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2023) – ergibt folgendes Bild:



Per Ende Oktober 2022 hatten 1.191 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde. Per 3. Juli 2023 waren 1.205 Einwohner mit ihrem HWS in der Gemeinde gemeldet.

3.7. Schulden

Die Gesamtschuldenstände (jeweils per Ende des Jahres) entwickelten sich wie folgt (Daten lt. RA 2018 bis 2022 und VA 2023, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand
2018	1.681.800
2019	1.513.100
2020	1.906.800
2021	2.406.400
2022	2.174.800
2023	2.823.400

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden folgende Bankdarlehen aufgenommen:

Jahr	Zweck	Höhe
2018	Friedhof	64.500
2019	Wasserversorgung	81.600
2020	Wasserversorgung	600.000
2021	Wasserversorgung	725.000
2022	Keine	----

Im VA 2023 sind folgende Darlehensaufnahmen veranschlagt:

Zweck	Betrag
Wasserversorgung	829.700
Straßenbau	30.000
Bauhof (Traktor)	7.100

3.8. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Beträge lt. RA 2020 bis 2022 und VA 2023 (Finanzierungsrechnung bzw. –voranschlag), gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
1/000-723	Amtspauschalien und Repräsentationen	2.400	2.300	4.300	7.700
1/019-723	Repräsentationsausgaben	0	0	6.700	0
1/061-777	Sonstige Subventionen	7.500	6.900	14.000	8.200
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	6.300	2.300	2.800	1.800
1/269-757	Subventionen an Sportvereine	4.700	3.500	4.400	3.600
1/381-777	Subvention an kulturelle Vereine	1.000	0	1.000	2.000
1/469-413	Säuglingswäschepakete	1.000	1.600	1.300	1.200
1/480-768	Beihilfen an Bauwerber	20.300	2.400	600	10.000
	Gesamtsumme	43.200	19.000	35.100	34.500
	Pro Einwohner (EW) (1.205 EW per 3. Juli 2023)	35,9	15,8	29,1	28,6

Die freiwilligen Leistungen erscheinen grundsätzlich nicht überhöht. Trotzdem sind auch weiterhin sämtliche Ermessens-

ausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen.

3.9. Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind u.a. auch die jährlichen Belastungen bei den folgenden Haushaltsstellen (HHSt.) bzw. Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Beträge lt. RA 2020 bis 2022 und VA 2023 (Finanzierungsrechnung bzw. –vorschlag), gerundet auf € 100,--):

Ansatz/ HHSt.	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
1/320-752 ⁽⁵⁾	Musikschulbeiträge	38.700	47.800	53.500	68.500
813 ⁽⁶⁾	Müllbeseitigung	21.500	9.600	0	0
817 ⁽⁷⁾	Friedhof	67.800	2.400	4.100	2.700
850 ⁽⁸⁾	Wasserversorgung	0	61.500	215.700	83.300

(5) Siehe Punkt 1.5.1.

(6) Siehe Punkt 2.4..

(7) Siehe Punkt 2.1.

(8) Siehe Punkt 2.2.1.

3.10. Zusammenfassung

Die derzeitige finanzielle Lage kann als angespannt bezeichnet werden und sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Verhandlungen mit den Kreditinstituten zwecks Verbesserung der Konditionen auf den Girokonten und Sparbüchern;**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte Friedhof, Wasserversorgung und Müllbeseitigung;**
- **Anpassung der Beiträge für den Kindergartentransport;**
- **Überprüfung und allfällige Anpassung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungs- und Kanaleinmündungsabgaben;**
- **Reduzierung der Wohnbauförderung;**

- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben (auch hinsichtlich ihres Umfangs) auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Weitestgehende Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit), wobei weiters darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Finanzierungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen sowie sonstige Feststellungen wurden am letzten Tag der Einschau an Ort und Stelle mit dem Bürgermeister und der Amtsleiterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

